

Reparaturkostenversicherung

Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), der Versicherungspolice/-bestätigung sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts. Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat die Gesellschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Wer ist der Versicherer?

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, vorliegend Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

Wer ist der Vermittler?

Quality1 AG, Bannholzstrasse 12 in 8608 Bubikon vermittelt die vorliegende Versicherung der Gesellschaft und erbringt zudem weitere Dienstleistungen für den Versicherer, insbesondere im Bereich der Schadenregulierung; für weiterführende Informationen wird auf das Dokument „Informationen des gebundenen Versicherungsvermittlers der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG gemäss Art. 45 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)“ verwiesen.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Versichert sind die Reparaturkosten infolge technischen Defekts für die Fahrzeugteile des auf der Versicherungspolice angegebenen Fahrzeugs im Umfang gemäss AVB. Es handelt sich um eine Schadenversicherung.

Für wen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für den jeweilig aktuellen Fahrzeughalter des auf der Versicherungspolice eingetragenen Fahrzeugs.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken, der gewünschten Deckung und dem zu versichernden Fahrzeug ab.

Welche weiteren Pflichten hat der Fahrzeughalter?

- **Fahrzeugunterhalt:** Der Fahrzeughalter muss die in den AVB festgehaltenen Unterhaltsarbeiten durchführen lassen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist der Gesellschaft unverzüglich und vor Reparaturbeginn zur Kostenfreigabe zu melden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Der Fahrzeughalter hat auf Verlangen der Gesellschaft jede Auskunft über ihm bekannte Tatsachen zu erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen der Schadenfall eingetreten ist, oder zur Feststellung von dessen Folgen dienlich sind.

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Versicherungspolice als Versicherungsbeginn aufgeführt ist.

Wann und wie kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Welche zeitliche Geltung hat der Versicherungsschutz?

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der Versicherungspolice/-bestätigung eintreten.

Wann endet der Versicherungsschutz?

Die Versicherung endet ohne weiteres nach dem Ablauf der festgelegten Laufzeit (in Monaten und/oder Kilometer).

An welche Stellen können Beschwerden eingereicht werden?

Beschwerden können an das Beschwerdemanagement gerichtet werden unter www.quality1.ch.

Als unabhängige Beschwerdestelle steht zudem zur Verfügung: Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA, Postfach, 8024 Zürich.

Was macht die Gesellschaft mit den Daten des Versicherungsnehmers?

Die Gesellschaft bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
- zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
- aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten); oder
- aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).

Die Gesellschaft gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden der Gesellschaft haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist die Gesellschaft u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss die Gesellschaft Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Die Gesellschaft verarbeitet und speichert die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen solange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung ihrer Personendaten. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse (www.allianz.ch/privacy) zu finden.



Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Angaben. Weitere Angaben ergeben sich aus den AVB sowie aus dem VVG.

Ausgabe 01.2022

1. Fahrzeugunterhalt

Welche Unterhaltsarbeiten muss der Versicherungsnehmer (Fahrzeughalter / Kunde) durchführen lassen?

- Am versicherten Fahrzeug müssen die Flüssigkeitsstände (wie Ölstand usw.) periodisch kontrolliert werden.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche Services / Wartungen / Inspektionen gemäss den Richtlinien des Fahrzeugherstellers (eine Überschreitung von max. 90 Tage oder 3'000 km wird akzeptiert) durch die Garage bei der das Fahrzeug mit der Garantie gekauft wurde oder, falls dies nicht möglich ist, durch eine beliebige autorisierte Garage^e durchführen zu lassen (die Kosten dafür gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers). Hierüber muss eine Bestätigung im Service-Dokument ausgestellt werden. Diese ist der Quality1 AG auf Verlangen vorzulegen.
- Bei Nichtbeachtung der Punkte 1.a) & 1.b) erlischt die Leistungspflicht der Quality1 AG.

2. Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall beachten?

Bitte folgende Punkte vor der Inanspruchnahme der Garantieleistungen prüfen:

- Ist die Garantie bei Schadeneintritt noch gültig?
- Ist der Schaden im Deckungsumfang enthalten?
- Ist die Schadensumme grösser als der Selbstbehalt?
- Wurden alle Wartungsarbeiten lückenlos gemäss Herstellervorschriften ausgeführt?
- Obliegenheiten gemäss Punkt 6.

3. Dauer der Garantie

Die Garantiedauer ist auf der Police ersichtlich.

4. Worin besteht der Garantieschutz?

Der Versicherungsnehmer geniesst als Fahrzeughalter Garantieschutz, wenn eines der versicherten Teile des auf der Police eingetragenen Fahrzeugs nicht mehr funktionsfähig und dadurch eine Reparatur / Auswechslung erforderlich ist.

4.1. Deckungsumfang – MotoBike Garantie

Die MotoBike Garantie umfasst die Instandsetzung oder den Ersatz ALLER BESCHÄDIGTEN TEILE ODER BAUGRUPPEN, sofern ihre Funktionstüchtigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

4.2. Ausschlüsse der MotoBike Garantie

Folgende Ausschlüsse sind zu beachten:

- Mängel an Karosserie, Lack, Karosseriedichtungen, Ständer, Fussraster, Scharniere aller Art;
- Undichtigkeiten, Wassereintritte, Pfeif- und Quietschgeräusche aller Art an nicht mechanischen Teilen (wie z.B. Karosserieteilen, Scheinwerfern, Heckleuchten, Blinkerkläser usw.);
- Mehrausstattungen und Teile, welche nicht vom Herstellerwerk geliefert werden resp. zugelassen sind;
- Ausstattung (Sitze komplett (ausgenommen sind die elektrischen Komponenten), Polster usw.);
- Multimedia Komponenten: Multimedia, Navigationssystem inkl. Cradle, Radio, CD-Spieler, CD-Wechsler, Lautsprecher, Antennen jeglicher Art usw.;
- Telefonanlage komplett inkl. Freisprecheinrichtungen und Mobiltelefone;
- Servicearbeiten (Kontroll-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an Fahrzeug, Zubehör, Abgastest sowie Einstellarbeiten an Zündung und Einspritzung);
- Chemikalien aller Art, Betriebs- und Hilfsstoffe, Kühl- und Frostschutzmittel aller Art, Gase, Hydraulikflüssigkeiten, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel. Schäden, die durch Öl- bzw. Kühlflüssigkeitsmangel (wie auch Überschuss) oder Frosteinwirkung entstanden sind;
- Verschleissteile wie: Bremsen (Scheiben, Trommeln, Backen und Beläge), Filter und Filtereinsätze aller Art, Keil- und Rippenriemen inkl. Spann- und Umlenkrollen, Wischerblätter, Batterien aller Art, Stossdämpfer, Federbeine, Zünd- und Glühkerzen usw.;
- bei rein mechanisch und / oder hydraulisch betätigten Kupplungen (auch Mehrscheibenkupplungen), sind das Ausrücklager, die Druckplatte und die Mitnehmerscheibe immer ausgeschlossen;
- alle Arten von Schwungräder, auch Zweimassenschwungräder;
- Auspuffanlage komplett inkl. Dieselpartikelfilter (allerdings sind die folgenden Teile gedeckt: Kollektor, Katalysator und Lambdasonde);
- Zahnriemen, Spann- und Umlenkrollen inkl. Folgeschäden wenn die Wechselintervalle nicht eingehalten wurden;
- Scheinwerfergehäuse inkl. Scheiben, Reflektoren und Linsen, Heckleuchtegehäuse inkl. Scheiben, Blinkerkläser, Verstellmotor, konventionelle Glühlampen, nicht werkseitig verbaute LEDs;
- Fahrerassistenzsysteme aller Art (wie z.B. Adaptive Cruise Control (ACC), Reifendruckkontroll-Systeme aller Art usw.), (einzige Ausnahme ist die Geschwindigkeitsregelanlage);
- Glas und Stoffe die als Glasersatz dienen;
- Felgen, Reifen, Lenkgeometrie, Auswuchten;
- Raupen und Ski;
- Klein- und Reinigungsmaterial;
- Folgeschäden an nicht gedeckten Teilen.

4.3. Zusätzlicher Deckungsumfang

Nur im Zusammenhang mit einem Schaden an einem der gedeckten Fahrzeugteile werden die folgenden Positionen zusätzlich vergütet:

- Schläuche und Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen;
 - Kosten für Diagnose-, Test-, Mess- und Einstellarbeiten (im nachvollziehbaren Masse jedoch max. 2 Stunden).
- ## 5. Allgemeine Ausschlüsse
- Kein Garantieschutz besteht für Schäden und / oder Kosten:
- durch plötzliche, gewaltsame, äussere Einwirkungen;
 - als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Felssturz, Erdbeben, Erdrutsch, Steinerschlag, Lawine, Schneerutsch, Schneedruck, Sturmwind, Hagel, Hochwasser und Überschwemmung;
 - während militärischer oder behördlicher Requisition, infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie infolge Einwirkung ionisierender Strahlen;
 - als Folge von Diebstahl, Raub, Entwendung und Veruntreuung;
 - die aus der Teilnahme an Rennen, Motocross oder ähnlichen Wettfahrten und Fahrten auf Rennstrecken entstehen;
 - die dadurch entstehen, dass das versicherte Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Werten (wie Achs- oder Anhängelasten usw.) ausgesetzt wurde;
 - die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen;
 - die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs mittels Einbau von Nichtoriginalteilen sowie Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller vorgesehen sind, verursacht werden. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind jegliche Arten von Leistungssteigerungen (bspw. Chiptuning), diese führen zur Ungültigkeit der Police, unabhängig davon ob die Leistungssteigerungen vom Hersteller zugelassen sind oder nicht;
 - an Fahrzeugen, die während der Versicherungsdauer ganz oder teilweise zur gewerbmässigen Personenbeförderung verwendet, gewerbmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet oder gewerbmässig als Fahrschulfahrzeug eingesetzt worden sind;
 - bei allen Arten von Original- und Fremdaufbauten (z.B. Wohnmobile, Ladebrücken, Hebevorrichtungen usw.);
 - sowie Folgeschäden die von nicht gedeckten Komponenten verursacht werden;
 - an jeglichen Arten von Kupplungen (auch Mehrscheibenkupplungen) und deren Komponenten (Ausrücklager, Druckplatte, Mitnehmerscheibe, Kupplungsbetätigung), welche auf einen natürlichen Verschleiss zurückzuführen sind. Wenn das betroffene Bauteil im Deckungsumfang nicht enthalten ist (siehe Punkt 4.2.), kommt dieser Punkt nicht zur Anwendung;
 - die durch unsachgemässe Behandlung entstehen;
 - die durch Fehlmontagen entstehen;
 - oder Mehrkosten die auf Fehldiagnosen zurückzuführen sind;
 - die durch Fehlbedienungen von Werkstattpersonal / Versicherungsnehmer (z.B. Kurzschluss) entstanden sind;
 - die auf Unterlassen einer Reparatur zurückzuführen sind;
 - die nachweislich vor Garantiebeginn bestanden haben und Schäden, welche auf eine unzureichende Vorbereitung oder einer nicht ausgeführten Reparatur zurückzuführen sind;
 - sowie Folgeschäden die während der Reparatur / dem Austausch entstehen (z.B. abgebrochene Schrauben);
 - die dadurch entstanden sind, dass der Fahrer die Anzeigeelemente (Temperaturanzeige, Öldruckanzeige, Ladedruckanzeige und Kontrolllampen jeglicher Art) nicht beachtet hat;
 - für die ein Dritter wie Hersteller, Verkäufer, Unternehmer oder aus einem Reparaturauftrag einzutreten hat wie: Werks- resp. Händlergarantie, Kaskoversicherung, Haftpflicht usw.;
 - und Leistungen, welche unter eine Mobilitäts-Versicherung fallen, wie Abschlepp- und Bergungskosten usw.;
 - die durch ein Ersatzfahrzeug entstehen;
 - die seitens Hersteller als Serienschäden bekannt sind oder auf nicht ausgeführte Rückrufaktionen zurückzuführen sind;
 - für Fahrzeuge, wessen Policen direkt durch den Vertragspartner dem Versicherungsnehmer abgegeben werden, welche bei der Quality1 AG weder registriert noch bezahlt worden sind;
 - für Fahrzeuge, welche nicht den Annahme-Richtlinien entsprechen oder bei denen falsche Angaben auf dem Garantieantrag gemacht wurden.

6. Wo können Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen?

6.1. Schadenfall im Inland

Wenden Sie sich bitte an Ihre Verkaufsgarage.

Falls dies nicht möglich ist, lassen Sie ihr Fahrzeug von einem Garantie Partner oder einer autorisierten Garage^e reparieren. Bitte achten Sie darauf, dass vor Reparaturbeginn der Schaden schriftlich durch den Reparateur an die Schadenabteilung per online Schadenmeldung oder per App gemeldet werden muss. Wenn der Schaden gedeckt ist, erhält die Garage die Freigabe für die Reparatur. Eine Kostenübernahme ist nur möglich wenn eine schriftliche Freigabe vorhanden ist.

6.2. Schadenfall im Ausland

Grundsätzlich darf eine Reparatur im Ausland nur im Notfall durchgeführt werden. Lassen Sie die Reparatur von einer entsprechenden Markenvertretung ausführen. Bitte senden Sie die Rechnung nach Ihrer Rückkehr der Quality1 AG. Die ausgewiesenen Kosten werden im Rahmen der Garantiebedingungen zurückerstattet. Bitte achten Sie darauf, dass der Schaden auch in diesem Fall schriftlich und vor Reparaturbeginn an die Schadenabteilung gemeldet werden muss.
Hinweis: Nur die Schweizer MwSt. wird zurückerstattet.

7. Garantieleistungen

- Die Quality1 AG leistet Ersatz für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur, einschliesslich aller notwendigen Ersatzteile, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:
Massgebend für den Ersatz der Kosten sind die Richtzeiten und Ersatzteilpreise des Herstellers.
- Die Arbeitskosten werden zu 100% vergütet.
Die Materialkosten werden zu 100% vergütet.
- Bei Verwendung von Occasionsteilen werden die Materialkosten immer zu 100% übernommen. Grundlage für die Verwendung von Occasionsteilen ist eine vorgängige Absprache mit der Schadenabteilung und ein geringerer oder gleicher Kostenaufwand als bei Verwendung von Neu- / Austauschteilen (nach Abzug einer allfälligen Materialbeteiligung). Auf Occasionsteile besteht seitens Quality1 AG nachträglich kein Garantieschutz.
- Der Entscheid über einen Austausch, Ersatz oder die Reparatur von defekten Teilen obliegt der Quality1 AG.
- Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, beschränken sich die Garantieleistungen auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschliesslich des Aus- und Einbaues.
- Die Quality1 AG vergütet die Reparaturkosten (bei mehreren, gleichzeitig auftretenden Schadenfällen werden die Schadensummen kumuliert) bis zur Höhe des Zeitwertes Ihres Fahrzeuges, abzüglich des Wertes des unreparierten Fahrzeuges. Um die Höhe der Reparaturkosten zu berechnen, wird von der Quality1 AG ein Fahrzeugsachverständiger aufgeboden welcher ein Gutachten erstellt (die Kosten dafür gehen zu Lasten der Quality1 AG). Der Zeitwert wird ebenfalls durch den Fahrzeugsachverständiger mittels den branchenüblichen Bewertungsrichtlinien (Eurotax Autowert oder VFFS) ermittelt.
- Ein Bauteil, welches innerhalb der Garantielaufzeit ersetzt wird, ist durch die offizielle Ersatzteilgarantie des Ersatzteilanbieters gedeckt. Dementsprechend übernimmt die Quality1 AG die Kosten von Auswechslungen hinsichtlich Bauteilen die bereits einmal ersetzt wurden erst nach Ablauf der offiziellen Ersatzteilgarantie. Reparaturen oder Ersatz eines Bauteiles werden innerhalb von 12 Monaten nur einmal übernommen.

8. Selbstbehalt

Für jeden Werkstattaufenthalt, bei welchem die Quality1 AG Reparaturkosten erbringt, geht ein Selbstbehalt von 10% der gedeckten Reparaturkosten bzw. min. CHF 150.- zu Lasten des Versicherungsnehmers (analog System Kaskoversicherung).

9. Was macht der Versicherer mit den Daten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherer bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
- zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
- aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten); oder
- aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).

Der Versicherer gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden des Versicherers haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist der Versicherer u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen. Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss der Versicherer Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist. Der Versicherer verarbeitet und speichert die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen solange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung ihrer Personendaten. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse (www.allianz.ch/privacy) zu finden.



10. Allgemeine Bestimmungen

- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.
- Die Garantie gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, welche auf der internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge (grüne Karte) aufgeführt sind, sowie in allen Mittelmeerrand- und Mittelmeerinselstaaten. Bei Transport über Meer wird der Garantieschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- Die Garantie ist an das Fahrzeug gebunden und nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Geht das Fahrzeug an einen neuen Halter über, werden Rechte und Pflichten auf den neuen Halter übertragen.
- Die Beurteilung von Schadenfällen erfolgt anhand der Definitionen im Fachbuch «Fachkunde Kraftfahrzeugtechnik», erschienen im Verlag Europa-Lehrmittel.

11. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer entweder am Sitz des Versicherers oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz Klage erheben. Ist der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein ansässig, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

- # Als autorisierte Garage gelten Betriebe, die als solche im Handelsregister eingetragen sind.